



Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Der Oberbürgermeister, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Teutonenstraße, 65187 Wiesbaden, macht folgende Allgemeinverfügung öffentlich bekannt:

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Wiesbaden
zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlichen Feststellungen der Blauzungenkrankheit (Bluetongue disease - BT), verursacht durch ein Virus vom Serotyp 8 (BTV-8), in einem Betrieb in der Gemeinde Wincheringen im Landkreis Trier-Saarburg sowie in einem Betrieb in der kreisfreien Stadt Zweibrücken und öffentlicher Bekanntmachung der Seuchenausbrüche durch den zuständigen Landkreis respektive die kreisfreie Stadt, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden als hierfür zuständige Behörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden wird zum Sperrgebiet bezüglich der Blauzungenkrankheit erklärt.
2. Für das Sperrgebiet wird Folgendes angeordnet:
 - 2.1 Wer empfängliche Tiere hält, hat die Haltung und den Standort der Tiere (Stall, Weideland, Triebweg) unverzüglich dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Teutonenstr. 1, 65187 Wiesbaden, als zuständiger Behörde anzuzeigen.
 - 2.2 Das Verbringen von empfänglichen Tieren, Embryonen, Samen und Eizellen aus dem Sperrgebiet ist verboten, soweit die zuständige Behörde keine Ausnahme zulässt.
3. Die sofortige Vollziehung der unter Nr. 1 und Nr. 2.1 getroffenen Regelungen wird angeordnet; die Anordnung unter Nr. 2.2 ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei der Landeshauptstadt Wiesbaden, Der Oberbürgermeister, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Teutonenstr. 1, 65187 Wiesbaden, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr oder nach Terminabsprache unter 0611/ 89077-0 oder auf der Homepage der Landeshauptstadt Wiesbaden <https://www.wiesbaden.de> (Stichwort: Tierseuchen) eingesehen werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Wiesbaden, 23. Januar 2019

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Oberbürgermeister

Sven Gerlich
Oberbürgermeister

Hinweise:

Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bezüglich der Krankheitsanzeichen wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Erkrankung ist insbesondere durch eine Entzündung der Schleimhäute (Lippen, Maulschleimhäute, Euter und Zitzen), Gefäßstauungen, Schwellungen und Blutungen gekennzeichnet. Meist erkranken Schafe schwerer als Rinder und Ziegen. Erste Anzeichen einer akuten Erkrankung sind erhöhte Körpertemperatur, Apathie und Absonderung von der Herde. Bald nach dem Anstieg der Körpertemperatur schwellen die geröteten Maulschleimhäute an. Es kommt zu vermehrtem Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul. Die Zunge schwillt an und kann aus dem Maul hängen. An den Klauen rötet sich der Kronsaum und schmerzt. Die Schafe können lahmen und bei trächtigen Tieren kann die Krankheit zum Abort führen. Die klinischen Symptome bei Rindern sind Entzündungen der Schleimhäute im Bereich der Augenlider, der Maulhöhle, der Zitzenhaut und Genitalien. Zudem treten Ablösungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls sowie Blasen am Kronsaum auf. Diese klinischen Erscheinungen ähneln somit Symptomen der Maul- und Klauenseuche.

Innerhalb derselben Restriktionszone ist der Handel mit empfänglichen Tieren gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der KOM vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie deren Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (VO (EG) 1266/2007), unter bestimmten Bedingungen möglich. Das gilt auch für das Verbringen empfänglicher Tiere in eine Restriktionszone für denselben BTV-Serotyp in einem anderen Mitgliedsstaat der EU.

Auskünfte zu etwaigen Ausnahmen erteilt das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Teutonenstr. 1, 65187 Wiesbaden, als zuständige Behörde.